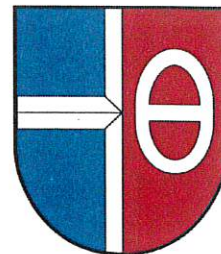


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : Amtsleiter
Datum : 25.07.2023
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 08 / 2023**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Bürgermeister (024.000)
Begriff: Einweisung als kommunaler Wahlbeamter in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG)

Befangenheit beachten!

Tagesordnungspunkt:

10

Sachverhalt:

Beschlusslage:
Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Malsch vom 22.11.2022, TOP 4.Ö

Der neugewählte Bürgermeister Tobias Greulich hat sein Amt am 01.11.2022 angetreten. Nach § 1 Absatz 2 LKomBesG hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt über die Einweisung in eine Besoldungsgruppe zu beschließen. Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2023 über die Einweisung beraten und hierzu einen Beschluss gefasst:

Einstimmig wurde die Einweisung des Bürgermeisters seit seinem Amtsantritt in die Besoldungsgruppe A 15 beschlossen.

Das Kommunalrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, hat nunmehr mitgeteilt, dass bei der Einweisung des Bürgermeisters in die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt des Amtsantritts keine konkrete sachgerechte Bewertung im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 LKomBesG erfolgt ist. Daraufhin wurde eine sachgerechte Bewertung der Bürgermeisterstelle der Gemeinde Malsch durch das Büro „KBK Kommunal-Beratung Kurz GmbH“, Oedheim, durchgeführt und liegt zwischenzeitlich der Verwaltung vor.

Weiter teilt das Kommunalrechtsamt mit, sollte diese Bewertung als neuerliche Entscheidungsgrundlage durch den Gemeinderat der Gemeinde Malsch übernommen werden, können die rechtlichen Voraussetzungen nach der Rechtsvorschrift des



LKomBesG als erfüllt angesehen werden. Damit wäre auch der mangelhafte Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Malsch vom 22.11.2022 (TOP 4.Ö) geheilt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch beschließt:
Der Bürgermeister Tobias Greulich wird aufgrund der Stellenbewertung vom 09.05.2023 nach erfolgter konkreter sachgerechter Bewertung seit seinem Amtsantritt am 01.11.2022 in die Besoldungsgruppe A 16 eingewiesen.

Als Anlage sind beigefügt:

- Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:
1.LKomBesG 1.Abschnitt Besoldung, §§ 1 und 2 (Auszug)
NÖ.Schreiben vom 21.06.2023 (nichtöffentlich)
NÖ.Stellenbewertung vom 09.05.2023 (nichtöffentlich)

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 26.06.2023
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 26.06.2023
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch Büro KBK Kommunal-Beratung Kurz GmbH		Datum: 09.05.2023
Zustimmung durch Bürgermeister-Stellv. Haußmann Handzeichen		Datum:

Gesetz über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (Landeskommunalbesoldungsgesetz - LKomBesG) vom 09.11.2010

1. Abschnitt Besoldung

§ 1

Grundsatz

(1)

Die Ämter der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten werden nach Maßgabe des § 2 den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet.

(2)

Die Beamten sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. Wird der Beamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe. Über die Einweisung ist neu zu beschließen, wenn der Landkreis oder die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt.

§ 2

Besoldungsgruppen (Auszug)

Die Ämter der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten werden folgenden Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet:

1. Landräte:

Größengruppe des Landkreises

- Einwohnerzahl - Besoldungsgruppen

bis zu 175000 B 6/B 7

über 175000 B 7/B 8

2. hauptamtliche Bürgermeister:

Größengruppe der Gemeinde

- Einwohnerzahl - Besoldungsgruppen

bis zu 1000 A 12/A 13

bis zu 2000 A 14/A 15

bis zu 5000 A 15/A 16

bis zu 10000 A 16/B 2

bis zu 15000 B 2/B 3

bis zu 20000 B 3/B 4

bis zu 30000 B 4/B 5

bis zu 50000 B 6/B 7

bis zu 100000 B 7/B 8

bis zu 200000 B 9/B 10

bis zu 500000 B 10/B 11

über 500000 B 11